
Satzung

des

Bergemer Sportverein Ennahofen e. V.



**In der von der Hauptversammlung am 10.03.2012 beschlossenen Neufassung,
eingetragen in das Vereinsregister am --.--.-- unter Reg.-Nr. „ “**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Bergemer Sportverein Ennahofen e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen (Donau) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Allmendingen - Ennahofen, Alb-Donau-Kreis. Er wurde gegründet am 27. Februar 1971.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Bei einem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Organe des Vereins arbeiten vom Grundsatz her ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Anschluss an Spitzenorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des Württembergischen Landessportbundes e. V. und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das Wahlalter wird auf 16 Jahre festgesetzt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Beschluss des Vorstands. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten entsprechend gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.

(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - I) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
 - II) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - III) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise davon befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag soll in der Regel bargeldlos durch das Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist im ersten Kalenderhalbjahr zu entrichten. Die Belastung erfolgt für das ganze Kalenderjahr. Die Möglichkeit der Barzahlung ist in Ausnahmefällen gegeben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Hauptversammlung
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung

- a) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen.
- b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - I) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorsitzenden und dem Kassier;
 - II) Bericht der Kassenprüfer;
 - III) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - IV) Beschlussfassung über Anträge;
 - V) Neuwahlen
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei den Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- d) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- e) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- oder
- b) Wenn die Einberufung von mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu (1).

§ 10 Vorstand

(1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) 2 oder mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 BGB);
- b) dem Kassier;
- c) dem Schriftführer;
- d) den Abteilungsleitern sowie ihren Vertretern;
- e) drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einzuberufen

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden führen die verbleibenden Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung weiter.

§ 11 Vertretung

Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstandes zu treffen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird durch den jeweiligen Abteilungsleiter und ggf. dessen Stellvertreter geleitet. Die Abteilung kann weiteren Mitarbeitern feste Aufgaben übertragen und Abteilungsversammlungen abhalten.
- (2) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und durch die Kassenprüfer.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 500,-- EUR) gegen den Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15 Vereinsehrung

Verdienste die ein Mitglied für den Verein erbringt können durch die Verleihung von Vereinsehrennadeln bzw. einer Vereinsehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Ennahofen, 10. März 2012